

## **Satzung der Stadt Apolda über die Erhebung von Verwaltungskosten und die Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) vom 27. Oktober 2011**

Beschluss-Nr. : 225-XVIII/11 vom 14. September 2011  
ausgefertigt am : 27. Oktober 2011  
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 09/2011 vom 04. November 2011  
in Kraft seit : 05. November 2011

Auf der Grundlage der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Thüringer Gesetz zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99 ff), und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 f.), erlässt der Stadtrat der Stadt Apolda folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Apolda erhebt als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis für anwendbar erklärt.
- (3) Soweit in Gebührensatzungen der Stadt Apolda für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 2 unberührt.

### **§ 2 Übergangsregelung; Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung der Stadt Apolda über die Erhebung von Verwaltungskosten“ vom 16. Dezember 1995 und die „Neufassung der Kostenverzeichnissatzung der Stadt Apolda über die Höhe der Verwaltungskosten“ vom 20. Dezember 2001 außer Kraft.

Apolda, den 27. Oktober 2011  
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)